

3367/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3441/J der Abgeordneten Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn und Genossen vom 12. Dezember 1997, betreffend Berücksichtigung der Umstellungskosten auf Euro im Rechnungs - und Finanzwesen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Bundesministerium für Finanzen konnten schon deshalb die Kosten der Euro - Umstellung für Österreichs Unternehmen nicht geschätzt werden, weil entsprechend der Umstellungs - strategie des jeweiligen Unternehmens unterschiedliche Kosten entstehen. So verringern sich etwa die direkten Kosten der Währungsumstellung anteilig für die EDV - Anpassung, wenn bei der Umstellung gleichzeitig auch die notwendigen Softwareanpassungen für die Jahrtau - sendwende berücksichtigt werden. Aufgrund der erheblichen Bandbreiten der von den Unter - nehmen geschätzten Kosten innerhalb eines Unternehmenssektors - gemäß einer Umfrage der Industriellenvereinigung bei Unternehmen mit 245.000 Beschäftigten von 4,3 bis 9,5 Mrd. S - ist eine Bezifferung der Kosten der einzelnen Sektoren nur schwer möglich. Insgesamt dürften die Kosten zwischen 0,5% und 0,75% des BIP liegen. Dabei handelt es sich allerdings um einmalige Kosten, die Einsparungen hingegen, ich möchte hier beispielsweise nur den Wegfall der Transaktionskosten sowie des Wechselkursrisikos innerhalb der EU erwähnen, sind dauerhaft.

Zu 2. und 3.:

Umstellungskosten sollen nach dem steuerrechtlichen Gesetzesentwurf ohne Abweichung von der geltenden Rechtslage Berücksichtigung finden, bei aktivierungspflichtigen Vermögensgegenständen/Wirtschaftsgütern somit grundsätzlich im Wege der Absetzung für Nutzung, ansonsten durch den Sofortabzug als Betriebsausgaben. Für selbst hergestellte unkörperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bleibt es beim Aktivierungsverbot. Der handelsrechtliche Begutachtungsentwurf des 1. Euro - Justiz - Begleitgesetzes sieht demgegenüber in Art. 1 § 7 vor, daß Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro als Aktivposten ausgewiesen werden dürfen, soweit es sich um selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt.

Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der notwendigen legistischen Maßnahmen verweise ich auf den Aktionsplan des Bundes, der in der Anlage angeschlossen ist (die notwendige Anzahl an Exemplaren für alle Abgeordneten des Nationalrates und Bundesrates wurden dem Parlament bereits übermittelt), und der darüber hinaus aktuelle umfassende Informationen zu allen Aspekten der Euro - Umstellung enthält.

Zu 4. und 5.:

Die Auffassung, daß Verbindlichkeitsrückstellungen für Umstellungskosten zu bilden sind, kann vom Bundesministerium für Finanzen nicht geteilt werden. Zur Klarstellung ist beabsichtigt, ein ausdrückliches Rückstellungsverbot zu normieren. Eine ausführliche Begründung hierfür enthalten die Erläuterungen zu Art. 1 § 2 des Begutachtungsentwurfs zum steuerlichen Euro - Begleitgesetz, die zur Information ebenfalls der Anlage entnommen werden können.

Zu 6. und 7.:

Da nicht bekannt ist, wie viele Unternehmen zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang von Schilling auf Euro umstellen werden, können auch keine zielführenden Schätzungen über die Höhe daraus allenfalls entstehender Steuerausfälle vorgenommen werden. Außerdem wird mit der Euro - Umstellung in den meisten Fällen gleichzeitig der Jahrtausendwandesprung mitberücksichtigt werden, wodurch eine eindeutige Zuordnung von Aufwendungen zum Bereich der Euro - Umstellung vielfach nicht möglich sein wird. Im übrigen konnten derartige fiktive Steuerausfälle, schon mangels der Möglichkeit ihrer Wirkung bei der Erstellung bisheriger Budgets keine Berücksichtigung finden.

„Von der Vervielfältigung des der Anfragebeantwortung angeschlossenen Aktionsplanes des Bundes wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen. Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.“